

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Haase & Martin GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen sowie zu den anliegenden Sonderbedingungen. Spätestens mit der Annahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Vertragsgegenständlich sind die in dem Lieferschein im Einzelnen aufgeführten Artikel. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch die Haase & Martin GmbH schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

2.1. Angebote der Haase & Martin GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Liefervereinbarungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen, schriftlichen Unterlagen und auf Internetseiten sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Haase & Martin GmbH hergeleitet werden können.

3. Preise

3.1. Es gelten die Preise im entsprechenden Angebot.

3.2. Verpackungs-, Versand- und etwaige Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Haase & Martin GmbH dabei berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sie ist nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet.

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Sendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

4.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist die Haase & Martin GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Liefer- und Leistungsfristen

5.1. Die laut Angebot vereinbarte Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2. Soweit nicht anders geregelt, beginnt die vereinbarte Lieferzeit mit der verbindlichen Bestellung, bei Fehlen eines vorherigen verbindlichen Angebots der Haase & Martin GmbH mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang vereinbarter Vorauszahlungen und vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die von der Haase & Martin GmbH zu vertreten sind, um mehr als vier Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, der Haase & Martin GmbH schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich und unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden.

5.3. Von der Haase & Martin GmbH nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei der Haase & Martin GmbH oder einem ihrer Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., durch welche die Lieferung oder ihr Transport unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, geben der Haase & Martin GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind von der Haase & Martin GmbH dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten in solchen Fällen als zulässige, selbständig zu vergütende Teilleistungen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist und die Teilleistung für seine Vertragszwecke nutzbar ist. Die Erstattung von Teilzahlungen hierfür findet in solchen Fällen daher nicht statt.

6. Sonderbedingungen für Mietverträge

Für Vermietungen durch die Haase & Martin GmbH gelten zusätzlich die beigefügten „Sonderbedingungen für Mietverträge“.

7. Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen

Für Softwareproduktlizenzen der Haase & Martin GmbH gelten zusätzlich die beigefügten „Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen“.

8. Zahlung

8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen der Haase & Martin GmbH nach Vorkasse. Offene Rechnungen sind in Höhe des Rechnungsbetrages ohne jeden Abzug sofort fällig. Zahlungspflichten sind erfüllt, wenn die Haase & Martin GmbH über den vollen Betrag verfügen kann. Im Falle der Überschreitung von Zahlungsfristen befindet sich der Käufer ohne Mahnung in Verzug; vereinbarte spätere Teilzahlungen werden dann sofort fällig.

8.2. Der Käufer trägt alle Verkaufssteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und andere behördliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung der Erzeugnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.3. Der Besteller kann nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.

9. Gewährleistung

9.1. Die Haase & Martin GmbH haftet für Mängel ihrer Leistungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistung für den Kauf gebrauchter Sachen ist jedoch ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen der Haase & Martin GmbH 12 Monate. Unternehmer sind verpflichtet, die Leistung unverzüglich nach Lieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen und eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte oder unvollständige Lieferung unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen; die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Versäumt ein Besteller, der Unternehmer ist, die nach dieser Maßgabe erforderliche unverzügliche, frist- und formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Lieferung in Ansehung des Mangels als von ihm genehmigt.

9.2. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, ist die Haase & Martin GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware die bereits gelieferte Ware nachzubessern.

10. Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen sowie aus den Sonderbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die Haase & Martin GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Auf Schadensersatz haftet die Haase & Martin GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie darüber hinaus

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3. Die Einschränkungen unter 10.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Haase & Martin GmbH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

10.4. Die sich aus 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haase & Martin GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Rechte des Bestellers aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Tilgung jeglicher offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten Eigentum der Haase & Martin GmbH.

11.2. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber der Haase & Martin GmbH in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so ist die Haase & Martin GmbH berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auf Verträge zwischen der Haase & Martin GmbH und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

12.2. Sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Besteller und der Haase & Martin GmbH Dresden.

12.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Insoweit verpflichten sich die Parteien, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.